



8

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Einschreiben
Gemeinderat
Dorfstrasse 17
9305 Berg

26. April 2011

Gemeinde Berg: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan Dorf Berg, M 1:2000**
- **Zonenplan, M 1:5000**
- **Baureglement**

Der rechtsgültige Zonenplan der Gemeinde Berg wurde am 20. Dezember 1993 genehmigt. Mittels Teilzonenplänen wurde die Zonenplanung in der Zwischenzeit den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Im Jahr 2006 hat der Gemeinderat Berg beschlossen, eine Ortsplanungsrevision durchzuführen.

Die vorliegenden Planungsinstrumente wurden vom Gemeinderat am 14. Dezember 2009 bzw. am 9. August 2010 erlassen. Die erste öffentliche Auflage fand vom 11. Januar 2010 bis 9. Februar 2010 und die zweite vom 25. August 2010 bis 23. September 2010 statt. Vom 15. November 2010 bis 14. Dezember 2010 wurden die Planungsinstrumente dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Erwägungen:

- Auf der Parzelle Nr. 123 und 428 befindet sich ein offenes Gewässer, welches in der vorliegenden Zonenplanung nicht dargestellt wurde. Wir weisen darauf hin, dass gegenüber öffentlichen Gewässern, der Gewässerabstand gemäss Art. 59 BauG einzuhalten ist.
- Der Gemeinderat erlässt das vorliegende Baureglement u.a. gestützt auf das Gemeindegesetz (abgekürzt GG, sGS 151.2). Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (abgekürzt: aGG) wurde durch das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt: GG) ersetzt. Art. 136 lit. g aGG befasst sich mit der Rechtsetzungskompetenz des Gemeinderates. Neu befasst sich Art. 90 Abs. 2 GG damit. Der Einleitungstext ist entsprechend zu ändern.
- Die Schweizernomen SN 640 273a der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS) hat per 1. August 2010 geändert. Die Regelungen in Art. 25 Abs. 1 des Baureglementes (abgekürzt BauR) entsprechen nicht der aktuellen Schweizernorm. Da mit den Vorschriften in Art. 25 Abs. 1 BauR eine ungünstigere Situation als gemäss aktueller Schweizernorm geschaffen würde und in der aktuellen Rechtsprechung die Schweizernormen zur Anwendung gelangen, ist dieser Absatz anzupassen. Die Anpassung für den Absatz beinhaltet, dass für die Dimensionierung der Grundstückszu-



fahren und der Sichtzonen die entsprechende Schweizernorm (SN 640 273a) zur Anwendung gelangt.

- In Art. 34 BauR werden die Teilzonenpläne, welche mit der Gesamtrevision der Ortsplanung aufgehoben werden, aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig. Es fehlt der Teilzonenplan "Grundstück Nr. 141 (Teil 1)" vom 13. Februar 2001.
- Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Schutzverordnung der Gemeinde inkl. der Einzelschutzverordnung Huebermoos dringend einer Revision und Überprüfung der Schutzgebiete und -objekte bedarf.
- In der Vorprüfung zur kommunalen Richtplanung und mit Schreiben vom 8. September 2009 wurde ausführlich zur Siedlungskapazität Stellung genommen. Aus ortsplannerischer Sicht ist eine Siedlungserweiterung im Gebiet Dorfwiese zweckmässig und der Bedarf an zusätzlichem Bauland für eine erste Etappe grundsätzlich gegeben. Aufgrund der vorangegangenen Entwicklung und der noch vorhandenen Bauzonenreserven erachten wir jedoch, in Anwendung von Art. 15 des Rauplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG), die Fläche der geplanten Siedlungserweiterung als zu gross. In diesem Sinne kann der geplanten Einzonung nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums zugestimmt werden.
- Gemäss Art. 22 des Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt BauG) kann der Überbauungsplan für ein engeres, bestimmt umgrenztes Gebiet, wie für eine Quartier, die Erschliessung und die besondere Bauweise ordnen. Aufgrund der Grössenordnung des unbebauten Gebietes Dorfwiesen, empfehlen wir der Gemeinde die Erschliessung und künftige Entwicklung des Gebietes mittels Sondernutzungsplan zu regeln.

Das Resultat der Genehmigungsprüfung wurde dem Gemeindepräsidenten und dem zuständigen Ortsplaner mündlich an der Sitzung vom 21. März 2011 mitgeteilt. Am 23. März 2011 wurde der Gemeinde das rechtliche Gehör gewährt. Von Seiten der Gemeinde wurde gemäss telefonischer Rücksprache vom 18. April 2011 mit Herrn Huber, Gemeindepräsident, auf eine Stellungnahme zum rechtlichen Gehör verzichtet und um Genehmigung der eingereichten Unterlagen erbeten.

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen bzw. der angestrebten Bevölkerungsentwicklung, kann der Erlass nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Einleitung des Baureglementes ist wie folgt zu ändern:
 - Vorliegendes Baureglement wird gestützt auf Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) erlassen.



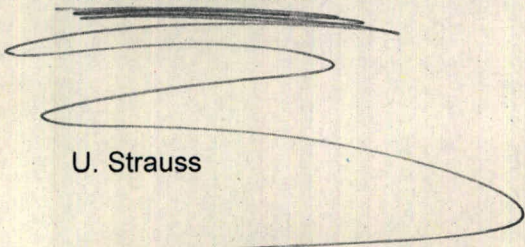
3. Art. 25 Abs. 1 BauR ist wie folgt zu ersetzen:
 - Ausfahrten und Vorplätze sowie Hauszufahrten dürfen die Sicherheit aller Benutzer nicht beeinträchtigen. Für die Gestaltung der Grundstückzufahrten sind die Vorgaben gemäss Regelwerk der einschlägigen Schweizer Normen (SN) der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) anzuwenden.
 - Die einzuhaltenden Sichtzonen sind so zu dimensionieren, dass die Verkehrssicherheit nach Art. 100 des Strassengesetzes (sGS 732.1) gewährleistet ist. Für die Bemessung wird ebenfalls die Schweizer Norm (SN) angewendet.
4. Ergänzend zu Art. 34 BauR wird der Teilzonenplan "Grundstück Nr. 141" vom 13. Februar 2001, ebenfalls aufgehoben.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. genehmigte Erlasse)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei